Landkreis Esslingen

awb-es
abfallwirtschaftsbetrieb

Übersicht über die Klimaschutzmaßnahmen des AWB

- **Belieferung mehrerer Heizanlagen mit Holzhackschnitzel aus verholztem Grünschnitt**
  Scharnhauser Park, Rohräckerschule, WLB, Zollberg Realschule, Gemeinschaftsschule Dettingen
- **Hackschnitzel aus Streuobstwiesen**
  Scharnhauser Park, PMH-Schule, Freie Waldorfschule Filderstadt
- **Stromproduktion aus Altholz aus Sperrmüllsammlung**
- **Klimaschutz auf den Deponien ***
  Blumentobel, Ramsklinge und Katzenbühl
- **Erfassung und Verstromung von Deponiegas**
  Deponie Katzenbühl
- **Fotovoltaikanlagen**
  Weißer Stein, Kompostwerk Kirchheim, Krankenhaus Kirchheim
- **Betrieb des Energiewaldes auf der Ramsklinge ***

* Nähere Informationen: http://www.awb-es.de/Service/AWB-Info/Klimaschutz

Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit

Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten in sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative vom 22.06.2016

Merkblatt Erstellung von Klimaschutzkonzepten

Hinweise zur Antragstellung

NATIONALE
KLIMASCHUTZ
INITIATIVE

INHALTSVERZEICHNIS

1 WOZU DIENT EIN KLIMASCHUTZKONZEPT? 3

1.1 DEN KLIMASCHUTZ IN DER KOMMUNE VERANKERN 3

1.2 DIE ROLLE VON LANDKREISEN BEI DER ERSTELLUNG VON KLIMASCHUTZ-KONZEPTEN 5

1.3 KLIMASCHUTZKONZEPTE FÜR KLEINE KOMMUNEN 5

1.4 KLIMASCHUTZKONZEPTE FÜR HOCHSCHULEN UND RELIGIONSGMEINSCHAFTEN 5

2 ANTRAGSBERECHTIGUNG UND FÖRDERUNG 6

3 ANTRAGSTELLUNG 8

4 INHALTE DER VORHABENBESCHREIBUNG 9

5 ABSCHLUSS DES VORHABENS 13

6 KONTAKT 14

7 ANHANG 15

1 WOZU DIENT EIN KLIMASCHUTZKONZEPT?

Ein Klimaschutzkonzept dient als strategische Entscheidungsgrundlage und Planungshilfe für zukünftige Klimaschutzaktivitäten und eventuelle Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel. Es soll den Klimaschutz als Querschnittsaufgabe nachhaltig in der Kommune verankern. Hierzu sind die Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten in Politik und Verwaltung festzulegen und die relevanten Akteursgruppen zu ermitteln und einzubinden.

Das Klimaschutzkonzept zeigt kommunalen und anderen Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern, welche technischen und wirtschaftlichen Potenziale zur Minderung von Treibhausgasen (THG) bestehen und welche Maßnahmen zur Verfügung stehen, um kurz- (bis drei Jahre), mittel- (drei bis sieben Jahre) und langfristig (mehr als sieben Jahre) Treibhausgasemissionen einzusparen und Energieverbräuche zu senken. Gleichzeitig legt es Ziele zur Minderung der Treibhausgasemissionen fest und beschreibt, wie die Erfüllung dieser Ziele weiter verfolgt werden kann.

Das Klimaschutzkonzept soll sich an der Erreichung der nationalen Klimaschutzziele orientieren. Diese sehen vor, die Treibhausgasemissionen in Deutschland bis zum Jahr 2020 um 40 Prozent, bis zum Jahr 2030 um 55 Prozent, bis zum Jahr 2040 um 70 Prozent und bis zum Jahr 2050 um 80 bis 95 Prozent unter das Niveau von 1990 zu senken. Dabei werden die auf diesem Zielpfad notwendigen Maßnahmen für die nächsten zehn bis 15 Jahre identifiziert.

Klimaschutzkonzepte umfassen **alle** klimarelevanten Bereiche. Bei Kommunen sind das in der Regel mindestens das Flächenmanagement, die eigenen Liegenschaften, das kommunale Beschaffungswesen, IT bzw. Rechenzentren, die Straßenbeleuchtung, die privaten Haushalte und die Bereiche Industrie, Gewerbe, Handel und Dienstleistungen sowie Erneuerbare Energien, Mobilität, Abwasser und Abfall.

Optional kann zusätzlich der Bereich der Anpassung an den Klimawandel berücksichtigt werden.

Wenn der Wunsch besteht, einzelne der oben genannten Bereiche detaillierter zu betrachten, bietet sich die Erstellung eines entsprechenden Teilkonzeptes an (s. hierzu das Merkblatt zur Erstellung von Klimaschutzteilkonzepten). Ein Teilkonzept kann auch an Stelle von oder zusätzlich zu einem Klimaschutzkonzept erstellt werden.

Tipp: Weitere ausführliche Informationen zur nachhaltigen Beschaffung finden sich im „Praxisleitfaden Klimaschutz in Kommunen" des Deutschen Instituts für Urbanistik (Difu) (Link s. Anhang).

1.1 DEN KLIMASCHUTZ IN DER KOMMUNE VERANKERN

Das Klimaschutzkonzept soll Potenziale zur Einsparung von Treibhausgasen, zur Energieeffizienz und der Nutzung von Erneuerbaren Energien berücksichtigen. Es sollte unter Einbeziehung der relevanten Akteure und insbesondere auch der verschiedenen Bevölkerungsgruppen erarbeitet werden. Damit sollen die Anforderungen des demografischen Wandels in der Bevölkerung ausdrückliche Berücksichtigung finden.

Ausgaben für die Beteiligung und den aktiven Einbezug der relevanten Akteure sind in angemessenem Umfang zuwendungsfähig. Hierzu zählen insbesondere die Durchführung von Klimaschutzaktionstagen sowie professionelle, durch externe Dritte durchgeführte oder begleitete Verfahren der Bürgerbeteiligung und -mitwirkung (Bürgerkoproduktion). Unter Bürgerkoproduktion wird das gemeinsame Entwickeln sowie Umsetzen von Maßnahmen verstanden. Beispiele für umzusetzende Maßnahmen sind die Organisation und Durchführung von Aktionstagen (z.B. autofreie Sonntage), vorbereitende Maßnahmen zur Gründung von Bürgerenergiegenossenschaften, die Einrichtung regelmäßiger Klimaschutzstammtische und vieles mehr. Bürgerinnen und Bürger stoßen damit zivilgesellschaftliche Prozesse zur Schaffung eines Klimaschutzbewusstseins im persönlichen Denken und Handeln an. Zudem arbeiten sie zusammen mit Politik und Verwaltung sowie unter dem Einbezug anderer gesellschaftlicher Akteure an der gemeinsamen Erreichung der Klimaschutzziele mit. Zuwendungsfähig sind Verfahren der Bürgerbeteiligung und -mitwirkung (Bürgerkoproduktion), die zur Konzeptentwicklung beitragen.

Auf diese Weise soll das Klimaschutzkonzept systematisch in der Kommune verankert werden. Hierfür ist es erforderlich, dass nach der Ermittlung von Einsparpotenzialen und der Ableitung erster Maßnahmen diese Zwischenergebnisse öffentlich präsentiert werden und das weitere Vorgehen mit den Bürger/innen und anderen relevanten Akteuren öffentlich diskutiert und abgestimmt wird. Es wird empfohlen, dazu eine Informationsveranstaltung in der Kommune durchzuführen. Sachausgaben für die Öffentlichkeitsbeteiligung und -arbeit sind hierfür in angemessenem Maße zuwendungsfähig.

Die in den Klimaschutzkonzepten erarbeiteten Maßnahmen sollten dabei dem Prinzip der Nachhaltigkeit (ökologische, soziale und ökonomische Ausgewogenheit des Handelns) Rechnung tragen. Eine hohe Akzeptanz und Umsetzbarkeit des Konzeptes soll durch einen **regelmäßigen Austausch zwischen dem Zuwendungsempfänger und dem konzepterstellenden Dienstleister** gewährleistet werden. Dies umfasst eine kontinuierliche inhaltliche Abstimmung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer, insbesondere zu den partizipativen Elementen der Konzepterstellung. Die Inhalte des Klimaschutzkonzeptes sollen über generelle Empfehlungen hinausgehen und deutlich auf die lokalen Besonderheiten der Kommune eingehen. Die umfassende Einbeziehung und Vernetzung aller relevanten Akteure ist ausschlaggebend für die Akzeptanz und Umsetzbarkeit des Konzepts.

Empfehlungen: In der frühzeitigen Beteiligung der Bürger/innen liegt ein hohes Potenzial, Planungen von Beginn an transparent und kooperativ zu gestalten. Somit können Chancen und Optimierungsmöglichkeiten frühzeitig erarbeitet sowie Hemmnisse identifiziert und damit konstruktiv bearbeitet werden. Weitere Hinweise zu geeigneten Methoden und Verfahren zur Beteiligung von Bürger/innen finden Sie im Anhang (Kap. 7).

Prüfen Sie darüber hinaus, ob eine Teilnahme an (interkommunalen) Netzwerken zum Erfahrungsaustausch gewünscht ist und in bestehende Entscheidungsstrukturen integriert werden kann.

Im Rahmen der Erstellung und Umsetzung von Klimaschutzkonzepten kann der Prozess besondere Glaubwürdigkeit und Nachhaltigkeit erlangen, wenn die Kommune, Religionsgemeinschaft oder Hochschule mit gutem Beispiel vorangeht. Sie sollte ihr Verwaltungspersonal so weit wie möglich in den Prozess der Konzepterstellung einbeziehen. Dadurch erhöht sich zum einen die Identifikation der Mitarbeiter/innen mit dem Thema Klimaschutz, zum anderen können Wege zur klimafreundlichen Verwaltung besser identifiziert und umgesetzt werden. Handlungsfelder sind z. B.:

- Mobilität (Fuhrpark, Dienstreisen, Wege von und zur Arbeitsstelle),
- Gebäude (Energieverbrauch, Einsatz erneuerbarer Energien),
- Beschaffung (Einrichtung, Büromaterial),
- Optimierung von Prozessen und Betriebsmittelverwendung (Materialien, Dienstleistungen),
- Ernährung (z. B. in der Kantine, Imbiss- und Getränkeversorgung),
- Abfall und Entsorgung sowie
- weitere Bereiche (z. B. Veranstaltungen mit Anfahrten und Catering).

Methoden zur quantitativen Bestimmung und Berichterstattung von Treibhausgasemissionen (s. auch Kap. 7, Anhang) oder zur Ermittlung des CO_2-Fußabdrucks einer Organisation können hierbei hilfreich sein.

Wichtiger Hinweis: Klimaschutzkonzepte entfalten ihre Wirkung bei der anschließenden Umsetzung. Nach der Konzepterstellung besteht die Möglichkeit, einen Zuwendungsantrag zur Umsetzung des Klimaschutzkonzepts zu stellen (s. hierzu das entsprechende Merkblatt zur Förderung einer Stelle für Klimaschutzmanagement): Damit das Klimaschutzmanagement zur Umsetzung des Konzeptes vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) gefördert werden kann, ist es wichtig, dass das Konzept alle unter Punkt 4 aufgeführten Inhalte umfasst. Auch können über die Stelle für Klimaschutzmanagement nur Maßnahmen gefördert werden, die bereits im Konzept entsprechend der in diesem Merkblatt definierten Vorgaben beschrieben sind. Dies betrifft auch die Umsetzung einer möglichen ausgewählten Maßnahme des geförderten Klimaschutzmanagements.

1.2 DIE ROLLE VON LANDKREISEN BEI DER ERSTELLUNG VON KLIMASCHUTZKONZEPTEN

Landkreise haben die Möglichkeit, insbesondere für ihre kleinen und ländlichen Gemeinden Klimaschutzaktivitäten als zentrale Dienstleistungen aufzubauen und ihren Gemeinden zur Verfügung zu stellen. Folgende Aufgaben sollten Landkreise bei der Konzeptentwicklung berücksichtigen:

- Information und Motivation der Gemeinden, für den Klimaschutz aktiv zu werden,
- Aufbau oder Weiterentwicklung eines Netzwerks für den Erfahrungsaustausch zwischen den Gemeinden des Landkreises zum Thema Klimaschutz,
- Unterstützung bei der Identifizierung und Einbeziehung der relevanten Akteure,
- Entwicklung von zentralen Dienstleistungen wie z. B. den Aufbau eines gemeinsamen Energiemanagements und zentraler Austausch-, Schulungs- und Beratungsangebote.

1.3 KLIMASCHUTZKONZEPTE FÜR KLEINE KOMMUNEN

Die Struktur von Kommunen mit weniger als 5.000 Einwohnern (im Folgenden „kleine Kommunen" genannt) kann sehr unterschiedlich sein und hängt wesentlich von geografischen, wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen ab. Im Klimaschutz spielen diese Rahmenbedingungen eine sehr große Rolle. Beispielsweise wird beim Verkehr die Abhängigkeit der kleinen Kommunen vom Oberzentrum deutlich.

Die Mitwirkung aller, auch kleiner Kommunen, ist erforderlich, um die nationalen Klimaschutzziele zu erreichen (s. Kap. 1). Daher bietet der Fördermittelgeber durch Landkreis-Klimaschutzkonzepte (s. Kap. 1.2 und 2) und Zusammenschlüsse von Kommunen Möglichkeiten an, kleine und ländliche Kommunen in den Klimaschutzprozess zu integrieren. Bei der Antragstellung einer einzelnen kleinen Kommune ist darzulegen, warum ein solcher Zusammenschluss mit anderen Kommunen aus dem Landkreis oder aus der Nachbarschaft nicht zustande kam.

Um die Erstellung von Klimaschutzkonzepten für kleine und ländliche Kommunen möglichst attraktiv zu gestalten und den Aufwand so weit wie möglich zu minimieren, gelten bei der Konzepterstellung Besonderheiten in Bezug auf bestimmte Bausteine (s. Kap. 4, Inhalte der Vorhabenbeschreibung).

1.4 KLIMASCHUTZKONZEPTE FÜR HOCHSCHULEN UND RELIGIONSGMEINSCHAFTEN

Klimaschutzkonzepte für öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche **Hochschulen** berücksichtigen in der Regel die eigenen Liegenschaften, Mobilität, Erneuerbare Energien, Wärmenutzung, Green-IT, Abfall und Beschaffung.

Klimaschutzkonzepte für **Religionsgemeinschaften** mit Körperschaftsstatus sowie deren Stiftungen berücksichtigen in der Regel die eigenen Liegenschaften, die Mobilität und Beschaffung.

2 ANTRAGSBERECHTIGUNG UND FÖRDERUNG

Antragsberechtigt sind:

- Kommunen und Zusammenschlüsse, an denen ausschließlich Kommunen beteiligt sind,
- öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Hochschulen bzw. deren Träger,
- Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus sowie deren Stiftungen.

✖	Kommunen (Städte, Gemeinden und Landkreise) und Zusammenschlüsse, an denen ausschließlich Kommunen beteiligt sind		kulturelle Einrichtungen in privater oder gemeinnütziger Trägerschaft
	öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Kindertagesstätten und Schulen (nicht umfasst: Volkshochschulen) bzw. deren Träger		Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) bzw. deren Träger
✖	öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Hochschulen (nicht umfasst: Volkshochschulen) bzw. deren Träger		Wirtschaftsförderungsgesellschaften mit mindestens 50,1 Prozent kommunaler Beteiligung
✖	Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus sowie deren Stiftungen		private Unternehmen, die ein Industrie- oder Gewerbegebiet betreiben
	öffentliche und freie, gemeinnützige Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, die nach SGB VIII anerkannt sind, bzw. deren Träger		rechtsfähige Zusammenschlüsse von mind. 30 Prozent der Unternehmen, deren Standorte innerhalb eines Industrie- oder Gewerbegebietes liegen
	Betriebe, Unternehmen und sonstige Organisationen mit mindestens 50,1 Prozent kommunaler Beteiligung; für kommunale Eigenbetriebe ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist die jeweilige Kommune antragsberechtigt		Sportvereine mit Gemeinnützigkeitsstatus, die im Vereinsregister eingetragen sind

✖ antragsberechtigt

Um die laut Richtlinie erforderliche Mindestzuwendung in Höhe von 10.000 Euro zu erreichen, besteht die Möglichkeit einer gemeinsamen Antragstellung gleichartiger Antragsteller, z. B. in Form eines Zusammenschlusses mit benachbarten Kommunen.

Für Landkreise als Antragsteller sind drei Konstellationen möglich:

1. Ein **Landkreis** kann **zusammen mit einigen oder allen kreisangehörigen Städten und Gemeinden** einen gemeinsamen Antrag einreichen. Hier umfasst das Klimaschutzkonzept die Handlungsfelder des Landkreises sowie der kreisangehörigen Städte und Gemeinden.*
2. **Landkreise** können die Erstellung eines Klimaschutzkonzepts **ausschließlich für ihre eigenen und/oder** von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden **auf sie übertragenen Zuständigkeiten** beantragen.
3. Der **Landkreis** kann **als Koordinator** für mehrere kreisangehörige Städte und Gemeinden einen Antrag einreichen. Das Klimaschutzkonzept umfasst in diesem Fall nur die Handlungsfelder der kreisangehörigen Städte und Gemeinden und nicht die des Landkreises.*

* Um eine Doppelförderung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden auszuschließen, können diese bei Antragskonstellation 1 und 3 kein eigenes Klimaschutzkonzept beantragen.[1] Es ist daher darauf zu achten, dass die Konzepte für die Städte und Gemeinden qualitativ so detailliert und hochwertig sind (kommunenscharfe Potenzialanalyse, Maßnahmenkataloge etc.), dass diese ggf. selbständig damit weiterarbeiten können. Stellen Sie daher bitte in der Antragstellung dar, auf welchen Zuständigkeitsbereich sich das Klimaschutzkonzept beziehen soll.

Die vorgenannten Antragskonstellationen und Regelungen werden entsprechend auch auf andere Zusammenschlüsse von Kommunen angewandt. Anträge von Landkreisen sowie Zusammenschlüssen mehrerer Kommunen werden vom Fördermittelgeber explizit begrüßt. Bitte beachten Sie hierzu die Inhalte der Kooperationsvereinbarung in Kapitel 4.2.

[1] Die Erstellung von Klimaschutzteilkonzepten bleibt von diesen Beschränkungen unberührt.

Zuwendungsfähig sind Ausgaben in angemessenem Umfang während der Konzepterstellung für:

- Sach- und Personalausgaben von fachkundigen externen Dritten,
- die begleitende Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Flyer, Workshopmaterialien) sowie
- die Beteiligung der relevanten Akteure (z. B. professionelle, durch externe Dritte durchgeführte Verfahren der Bürgerbeteiligung und -mitwirkung, Durchführung von Klimaschutzaktionstagen etc.).

durch einen **nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von bis zu 65 Prozent.** Es werden nur Ausgaben für Leistungen gefördert, die als zuwendungsfähig anerkannt und in dem vereinbarten Bewilligungszeitraum erbracht wurden.

Hinweis: Kommunen, die nicht über ausreichende Eigenmittel verfügen, können unter folgenden Voraussetzungen für den Förderschwerpunkt III.2 „Klimaschutzkonzepte" eine erhöhte Förderquote **von bis zu 90 Prozent** erhalten, sofern keine weiteren Drittmittel in das Vorhaben einfließen:

1. Kommunen, deren Konzept zur Haushaltssicherung von der Kommunalaufsicht genehmigt wurde.
2. Kommunen, die nach ihrem jeweiligen Landesrecht kein Konzept zur Haushaltssicherung aufzustellen haben, bei denen jedoch nachweislich Fehlbeträge in den vergangenen zwei Haushaltsjahren vorlagen und weitere Fehlbedarfe in den folgenden zwei Haushaltsjahren zu erwarten sind. Die entsprechende Haushaltslage ist durch die Kommunalaufsicht zu bestätigen.
3. Kommunen, welche länderspezifische Hilfsprogramme in Anspruch nehmen. Die aktuelle Teilnahme ist bei der Beantragung nachzuweisen.
4. Kommunen, deren Konzept zur Haushaltssicherung bzw. deren Haushalt von der Kommunalaufsicht abgelehnt wurde.

Es ist in jedem Fall eine entsprechende Bestätigung der Kämmerin bzw. des Kämmerers oder sonstigen Finanzverantwortlichen vorzulegen, dass die Bereitstellung der Eigenmittel gesichert ist.

Auf die erhöhte Förderquote besteht kein Rechtsanspruch.

Im Falle einer Kumulierung mit weiteren Förder- bzw. Drittmitteln ist ein Eigenmittelanteil in Höhe von mindestens 15 Prozent einzubringen.

Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit

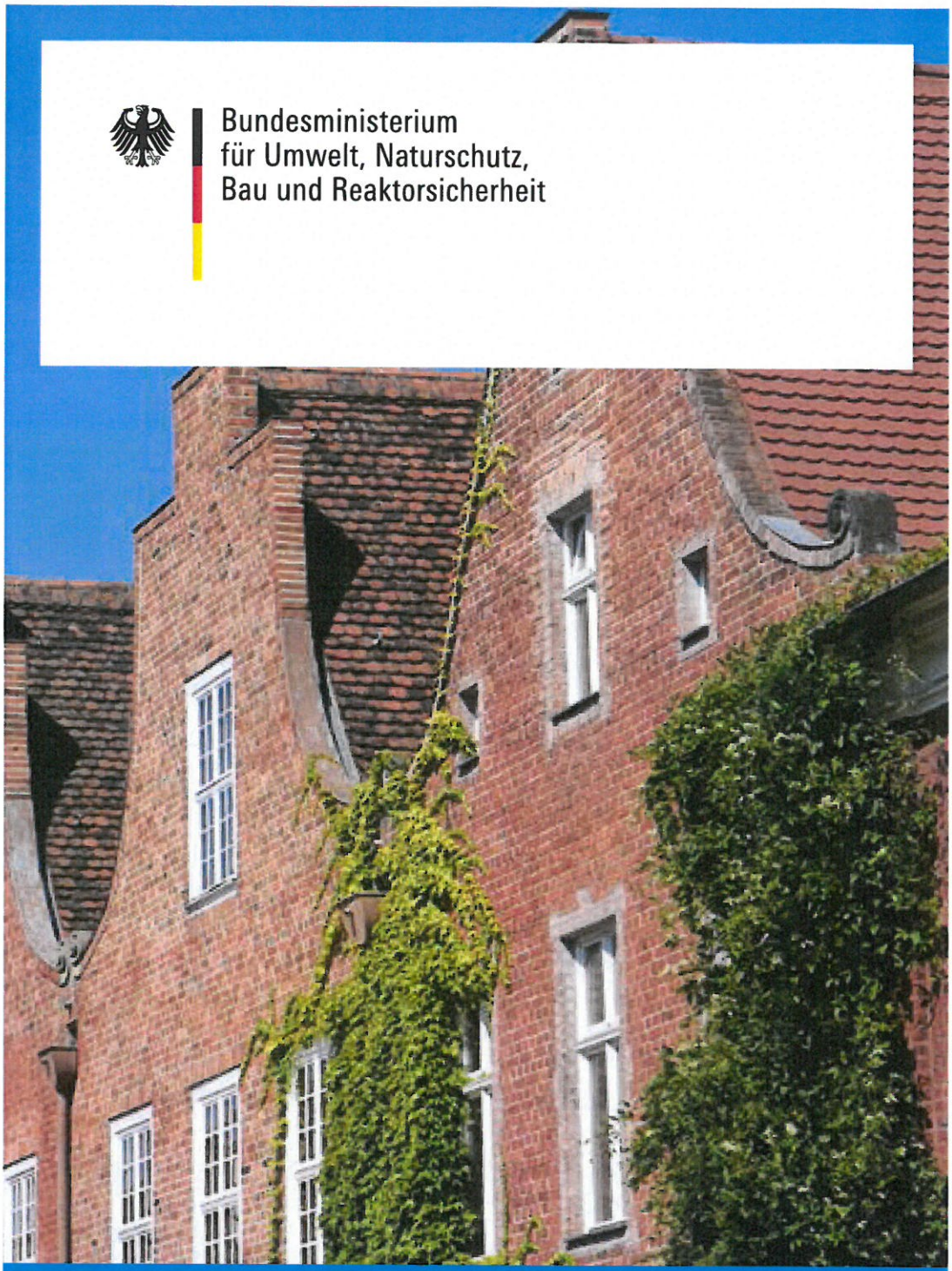

Das Klima schützen, Kommunen fördern

Die Kommunalrichtlinie

NATIONALE
KLIMASCHUTZ
INITIATIVE

Förderquoten und Antragsberechtigungen im Überblick

Die Kommunalrichtlinie stellt ein breites Spektrum an Fördermöglichkeiten bereit. Als Orientierungshilfe dient die Übersicht auf den Seiten 13 bis 16. Antragsberechtigte und Förderschwerpunkte sind aus Gründen der besseren Lesbarkeit gekürzt dargestellt. Die vollständigen Bezeichnungen sind dem Text der Kommunalrichtlinie zu entnehmen. Bei den angegebenen Förderquoten handelt es sich jeweils um die maximal mögliche Zuwendung.

Erläuterung zur Übersicht auf Seite 13 bis 16.

* Die Antragsberechtigung gilt nur für Kitas und Schulen, nicht für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.

** Eine Ausnahme bildet die Umsetzung von Maßnahmen aus Klimaschutzteilkonzepten für Industrie- und Gewerbegebiete. Hier beträgt die maximale Förderquote 30 Prozent.

*** Zuwendungsfähig ist ausschließlich die Errichtung von Radabstellanlagen.

Förderschwerpunkte / Antragsberechtigte	Kommunen	Finanzschwache Kommunen	Kitas, Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe	Hochschulen	Religionsgemeinschaften sowie deren Stiftungen	Betriebe, Unternehmen, Einrichtungen (mind. 50,1 % kommunal)	Kulturelle Einrichtungen und Werkstätten für behinderte Menschen	Wirtschaftsförderungsgesellschaften und Industrie-/Gewerbegebiete	Sportvereine mit Gemeinnützigkeitsstatus
Einstiegsberatung, Klimaschutzkonzepte, Klimaschutzteilkonzepte (TK)									
Einstiegsberatung	65 %	90 %							
Integrierte Klimaschutzkonzepte	65 %	90 %		65 %	65 %				
TK Fläche und TK Anpassung	50 %	70 %							
TK Liegenschaften, TK innovativ	50 %	70 %	50 %	50 %	50 %	50 %			
TK Industrie-/Gewerbegebiete	50 %	50 %				50 %		50 %	
TK erneuerbare Energien, TK Wärmenutzung, TK Mobilität	50 %	70 %			50 %	50 %			
TK Green-IT	50 %	70 %	50 %*	50 %	50 %	50 %			
TK Trinkwasser	50 %	70 %				50 %			
TK Abfall	50 %	50 %		50 %		50 %			
Potenzialstudie Siedlungsabfalldeponien, TK Abwasser	50 %	70 %		50 %		50 %			
Klimaschutzmanagement (KSM)									
Umsetzung integrierter Klimaschutzkonzepte	65 %	90 %		65 %	65 %				
Umsetzung TK Anpassung	65 %	90 %							
Umsetzung TK Liegenschaften	65 %	90 %	65 %	65 %	65 %	65 %			
Umsetzung TK Mobilität	65 %	90 %			65 %	65 %			
Umsetzung TK Industrie-/Gewerbegebiete	65 %	90 %				65 %		65 %	
Anschlussvorhaben KSM	40 %	56 %	40 %	40 %	40 %	40 %		40 %	
Ausgewählte Maßnahme im Rahmen des KSM	50 %**	50 %	50 %	50 %	50 %	50 %		30 %	
Energiesparmodelle	65 %	90 %	65 %						
Starterpaket für Energiesparmodelle	50 %	62 %	50 %						
Investive Klimaschutzmaßnahmen									
LED-Außen-/-Straßenbeleuchtung, Lichtsignalanlagen	20–30 %	25–37 %		20–30 %		20–30 %			20–30 %
LED-Innen-/-Hallenbeleuchtung	30 %	37 %		30 %	30 %	30 %	30 %		30 %
Sanierung und Austausch von Lüftungsanlagen	25 %	31 %		25 %	25 %	25 %	25 %		25 %
Rechenzentren	40 %	50 %		40 %	40 %	40 %	40 %		40 %
Nachhaltige Mobilität	50 %	62 %	50 %***	50 %		50 %			
Klimaschutz bei stillgelegten Siedlungsabfalldeponien	50 %	62 %				50 %			
Klimaschutzinvestitionen in Kindertagesstätten, Schulen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie Sportstätten									
LED-Außenbeleuchtung	30 %	39 %	30 %			30 %			30 %
LED-Innen-/-Hallenbeleuchtung, Austausch von Elektrogeräten	40 %	52 %	40 %			40 %			40 %
Sanierung und Austausch von Lüftungsanlagen	35 %	45 %	35 %			35 %			35 %
Rechenzentren	50 %	65 %	50 %			50 %			50 %
Weitere ausgewählte investive Maßnahmen	40 %	52 %	40 %			40 %			40 %